

**„Hinweise zum Rückbau von Gebäuden – Umgang mit Abbruchmaterialien“**

Obwohl seit dem 01.01.2019 für viele Abbruchmaßnahmen (Beseitigung von Anlagen) die Genehmigungspflicht entfallen ist, sind gemäß § 60 Absatz 2 der Bauordnung NRW 2018 auch weiterhin die Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften z. B. nach Bodenschutz-, Abfallwirtschafts- oder Wasserrecht an Anlagen gestellt werden, einzuhalten. Gemäß § 52 BauO NRW 2018 liegt die Verantwortung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Bauherrin oder dem Bauherrn und im Rahmen ihres Wirkungskreises bei den anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfassende, Unternehmen, Bauleitende).

Vor diesem Hintergrund weise ich insbesondere auf die Einhaltung folgender möglicherweise von Ihrem Vorhaben betroffener öffentlich-rechtlicher Vorschriften hin:

**Auflage:**

a) Der Abfallerzeuger hat für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau, als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

**Hinweise:**

b) Sofern bei den Abbruch- und/oder Erdarbeiten Bodenverunreinigungen /Auffälligkeiten festgestellt werden, sind umgehend das zuständige örtliche Ordnungsamt und der Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz – zu unterrichten

c) Wieder verwertbare Stoffe (wie z.B. Bauschutt) sind nach dem Grundsatz der Abfallvermeidung gemäß § 7 Abs. 4 KrWG getrennt zu sammeln und der Verwertung zuzuführen.

Nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf in der z. Zt. gültigen Fassung, sind Beton, Ziegel und Mauerwerkschutt getrennt von anderen Stoffen zu erfassen und den örtlichen Sammelsystemen (z.B. Recyclinghöfe) oder Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Entsorgungszentrum Ennigerloh, zugelassene Bauschuttzubereitungsanlage) zur Verwertung zuzuführen. Zur Orientierung ist der als Anlage beigefügte Leitfaden "Abfallentsorgung auf Baustellen" zu beachten

d) Mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische dürfen nach § 19 Abs. 1 Ersatzbaustoffverordnung –EBV- nur in technische Bauwerke eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Dazu sind grundsätzliche Anforderungen festgelegt:

**Die Aufbereitung von Ersatzbaustoffen muss güteüberwacht werden.** Es ist deshalb auch nur der Einbau von güteüberwachtem Material erlaubt. Der Einbau von **Recycling-Baustoff der Klassen 1 und 2 (RC-1, RC-2)** darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis / Anzeige in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen erfolgen. Die Einbauweisen sind zwingend einzuhalten

Der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im ländlichen Wegebau (u. a. Forst- und Landwirtschaftswege) unterliegt ebenfalls den Regelungen der ErsatzbaustoffV.

e) Evtl. vorhandene asbesthaltige Materialien (z.B: Dacheindeckung) sind unter Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 – Asbest -) durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen und unter den betreffenden Abfallschlüsselnummer 170601\* oder 170605\* unter Beachtung der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses –AVV- vom 18.12.2001 auf der Zentraldeponie des Kreises in Ennigerloh zu entsorgen. Eine Wiederverwertung dieser gefährlichen, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist unzulässig. Die Anlieferung ist rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahme mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH – AWG -, Westring 10, 59320 Ennigerloh, Tel.: 02524/9307-0, abzustimmen.

f) Holz aus dem Abbruch darf laut der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz –Altholzverordnung- nur in zugelassenen Altholzbehandlungsanlagen entsorgt werden. Hierzu kann der Abfall der AWG in Ennigerloh zur weiteren Entsorgung zugeführt werden.

g) Sofern im Zuge der Abbruchmaßnahme Behälter oder sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Dieselkraftstoff) stillgelegt und dann ausgebaut, verfüllt oder anderweitig genutzt werden sollen, sind sie vorher ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen.

Auf Grundlage der im § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegten Betreiberpflichten gelten für Stilllegungen zusätzlich folgende Vorgaben:

Unterirdische Anlagen (z.B. Behälter, Rohrleitungen) sind unabhängig von ihrer Größe durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV immer zu überprüfen.

Diese Prüfpflicht gilt auch für bestimmte oberirdische Anlagen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das Amt für Umweltschutz und Straßenbau).

Die Arbeiten zur ordnungsgemäßen Stilllegung haben in der Regel durch einen zertifizierten Fachbetrieb (gem. § 62 AwSV) zu erfolgen. Der Nachweis hierüber ist vom Betreiber einzureichen. Dieser hat auch die sachgerechte Restentleerung und die ordnungsgemäße Entsorgung der dabei angefallenen Reststoffe nachzuweisen.

Der Prüfbericht des Sachverständigen bzw. die Nachweise des Betreibers sind dem Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz und Straßenbau – unaufgefordert vorzulegen.

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.